



S A T Z U N G

Jugendförderverein im Golf-Club Clostermanns Hof e.V.

in der geänderten Fassung vom 02.09.2017

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
„Jugendförderverein im Golf-Club Clostermanns Hof e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Niederkassel und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Golfsports im Golf-Club Clostermanns Hof e.V.. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - Finanzielle Unterstützung von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr die aus Mangel an finanziellen Mitteln nicht als aktive Teilnehmer an Golfsportveranstaltungen teilnehmen können. Dabei dürfen nur hilfsbedürftige Personen im Sinne des § 53 AO unterstützt werden.
 - Förderung von am Golfsport interessierten Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bzw. bis zum 21. Lebensjahr, soweit sie in Ausbildung (z.B. Schule, Studium, Lehre) stehen, ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu einem Golfsportverein, durch
 - Organisation und Durchführung von Golf Fortbildungsveranstaltungen,
 - Bereitstellung von Lehrmitteln und Sportgeräten,
 - Veranstaltungen von Lehrgängen und Turnieren, incl. Entsendungen zu Turnieren,
 - Ausbildung und Betreuung durch Jugendtrainer.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder einem Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Golf-Club Clostermanns Hof e.V., der das Vermögen nur für gemeinnützige Zwecke und zwar wieder zur Förderung des Jugendgolfs verwenden darf.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person und jede juristische Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

- (1) Mitglieder zahlen jährlich einen Mitgliedsbeitrag. Der Vorstand setzt die Jahresbeiträge fest, nachdem er die Mitgliederversammlung hierüber angehört hat. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden in einer Beitragsordnung niedergeschrieben. Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Jahresbeiträge zu bezahlen.
- (3) Der Club zieht die Jahresbeiträge im Lastschriftverfahren, entsprechend den Fälligkeiten ein. Die Mitglieder haben dafür eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Eine andere Zahlungsweise ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und bedarf der Zustimmung des Schatzmeisters.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - (a) Austritt;
 - (b) Ausschluss;
 - (c) Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig. Bei verspäteter Austrittsmeldung besteht volle Beitragspflicht für das folgende Kalenderjahr. Der Vorstand kann jedoch eine verspätete Austrittsmeldung als „rechtzeitig“ annehmen, wobei diese Entscheidung in das freie Ermessen des Vorstandes gestellt ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

 - (a) Wiederholter Verstoß gegen die Satzung, satzungsgemäße Beschlüsse oder gegen die Vereinsinteressen,
 - (b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins,
 - (c) unwürdiges oder unehrenhaftes Verhalten,
 - (d) Nichterfüllung der Beitrags- oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweifacher Mahnung,
 - (e) wenn ein anderer wichtiger Grund vorliegt.
- (4) Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Bis zur Entscheidung über den Ausschluss kann der Vorstand die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte einstweilen untersagen.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (a) der Vorstand,
- (b) die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - (a) dem 1. Vorsitzenden,
 - (b) dem 2. Vorsitzenden,
 - (c) dem Schatzmeister,
 - (d) dem Schriftführer.

Darüber hinaus können zwei weitere Vorstandsmitglieder als Funktionsträger gewählt werden.

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben stets bis zur nächsten Wahl im Amt. Wiederwahlen sind zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so nimmt die nächste Mitgliederversammlung die Ersatzwahl vor. Dem Vorstand steht es außerdem frei, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Neuwahl einzuberufen. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung durch Zuruf oder, falls dies von der Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird, in geheimer, schriftlicher Abstimmung. Erreicht keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei welchem als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen erhalten hat.

- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er beschließt in allen Angelegenheiten des Vereins, die von der Satzung nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterstellt sind.
- (4) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied, siehe § 7 Abs. (1) (a) – (d), ist einzelvertretungsberichtigt.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die von einem Vorstandsmitglied unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von nicht weniger als einer Woche einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Vorstandssitzungen leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Schriftführer. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Schriftliche Stimmabgabe und Vertretung im Stimmrecht sind unzulässig. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten ist.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für die Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - (a) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - (b) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - (c) Bestätigung bzw. Aufhebung eines Vorstandsbeschlusses auf Ausschluss eines Mitgliedes,
 - (d) Satzungsänderungen,
 - (e) Auflösung des Vereins,
 - (f) Beschlüsse in sonstigen Angelegenheiten, die durch den Vorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet werden,
- (2) Der Vorstand beruft alljährlich innerhalb der ersten drei Monate des Folgejahres für das abgelaufene Geschäftsjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung der Mitglieder ein, zu der diese spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (3) Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - (a) Vorlage des Jahresberichts des Vorstandes,
 - (b) Vorlage des Rechnungsberichts durch den Schatzmeister,
 - (c) Vorlage des Haushaltsvoranschlages durch den Schatzmeister,
 - (d) Bericht der Kassenprüfer,
 - (e) Genehmigung des Rechnungsberichts und des Haushaltsvoranschlages,
 - (f) Entlastung des Vorstandes
 - (g) ggf. Wahlen und Satzungsänderungen, letztere mit Angabe des Wortlauts der Änderung,
 - (h) Anträge der Mitglieder.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
- (5) In der Mitgliederversammlung sind nur Mitglieder stimmberechtigt.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Zur Abänderung der Satzung und der Auflösung des Vereins sind 3/4 der erschienenen Stimmberechtigten, mindestens aber zehn Stimmen erforderlich. Schriftliche Stimmabgabe und Vertretung im Stimmrecht sind unzulässig.
- (8) Wahlen und Beschlüsse werden in offener Abstimmung durchgeführt, sofern nicht mindestens 50 % der anwesenden Mitglieder für Wahlen eine geheime Abstimmung wünschen.

- (9) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf und durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung beim Vorstand beantragt haben. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Absätze (4) bis (8) entsprechend.
- (10) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben eine Stichwahl statt. Bei gleicher Zahl der gültigen Stimmen entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer auf eine Dauer von jeweils 2 Jahren.
- (2) Sie haben die Rechnungslegung des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber schriftlich und mündlich zu berichten.

§ 10

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen.

§ 11

Pflichten der Mitglieder

Durch den Aufnahmeantrag und dessen Genehmigung sind die Satzungen und Beschlüsse der Vereinsorgane für die neuen Mitglieder bindend.

§ 12

Schiedsgericht

- (1) Für alle Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern oder zwischen dem Verein und den Mitgliedern über Angelegenheiten, die das Mitgliedschaftsrecht betreffen, ist nach erfolgloser Anrufung des Vorstandes ausschließlich ein Schiedsgericht zuständig. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Ansprüche des Vereins gegenüber den Mitgliedern auf Zahlung der Mitgliedsbeiträge gem. § 4.
- (2) Das Schiedsgericht wird in der Weise gebildet, dass jede Partei einen dem Verein angehörenden Schiedsrichter stellt und sich die Schiedsrichter auf einen Obmann einigen, der die Fähigkeit zum Richteramt besitzt und dem Club nicht anzugehören braucht. Falls eine Einigung der Schiedsrichter auf einen Obmann nicht zu erreichen ist oder eine Partei innerhalb von drei Wochen nach Aufforderung durch die Gegenpartei oder durch den Vorstand ihren Schiedsrichter nicht benennt, so soll der Präsident des Landgerichts Bonn ersucht werden, den Schiedsrichter oder den Obmann zu benennen.

- (3) Das Schiedsgericht beschließt nach mündlicher Verhandlung mit einfacher Mehrheit. Über das Schiedsverfahren ist ein Protokoll zu führen, das durch die Schiedsrichter zu unterzeichnen und dem Vorstand zuzuleiten ist. Die Verfahrensakten werden vom Vorstand verwahrt.
- (4) Die Kosten des Schiedsverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen, falls das Schiedsgericht nicht eine andere Kostenentscheidung trifft.

§ 13

Auflösung des Vereins

- (1) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung, in der die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, hat mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstag zu erfolgen. Jedem Mitglied ist von dem Antrag auf Auflösung unter Angabe der Gründe schriftliche Mitteilung zu machen.
- (2) Die Beschlussfassung richtet sich nach §8 Abs. (7).
- (3) Die Liquidation obliegt dem Vorstand, der bis zum Ende dieser Funktion im Amt bleibt.

Niederkassel, 02.09.2017

Winfried Stolz